



Teilliquidations- reglement

Gültig ab 1. Januar 2016 (2. Fassung)

Inhalt

1. Voraussetzungen.....	4
2. Grundsatz.....	5
3. Kollektiver und individueller Austritt.....	5
4. Stichtag.....	5
5. Freie Mittel, Rückstellung und Wertschwankungsreserven.....	6
6. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	6
7. Anspruch auf freie Mittel.....	7
8. Anrechnung bei Unterdeckung.....	8
9. Verzinsung.....	8
10. Zuständigkeit.....	9
11. Information und Rechtsmittel.....	9
12. Vollzug.....	10
13. Genehmigung.....	11
14. Information.....	11
15. Aufhebung des bisherigen Reglements.....	11
16. Vollzugsbeginn.....	11

1. Voraussetzungen

- 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der St.Galler Pensionskasse (sgpk) sind erfüllt, bei:
 - a) erheblicher Verminderung des Versichertenbestandes: Eine erhebliche Verminderung liegt vor, wenn innerhalb eines gesetzlichen Anschlusses oder eines Anschlussvertrags mit über 50 Arbeitnehmern mindestens 10% der aktiven versicherten Personen als Folge derselben Ursache unfreiwillig aus der sgpk ausscheiden. Eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten ist überdies dann gegeben, wenn eine der Voraussetzungen für eine Massenentlassung nach Art. 335d OR erfüllt ist;
 - b) Restrukturierung: Eine Restrukturierung liegt vor, wenn als Folge von Zusammenlegung, Einstellung oder anderer Änderungen von Tätigkeitsbereichen oder wegen Übertragung von Aufgaben an Dritte innerhalb eines gesetzlichen Anschlusses oder eines Anschlussvertrags mit über 100 Arbeitnehmern mindestens 5% aktive versicherte Personen als Folge derselben Ursache unfreiwillig aus der sgpk ausscheiden;
 - c) Auflösung eines gesetzlichen Anschlusses oder eines Anschlussvertrags: Wenn durch die Auflösung eines Anschlusses wenigstens 20 aktive versicherte Personen aus der sgpk ausscheiden und eine Herabsetzung der Freizügigkeitsleistungen der aktiven versicherten Personen um wenigstens den zwanzigfachen Betrag der durchschnittlichen Freizügigkeitsleistung aller aktiven versicherten Personen entsteht.
- 2 Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe eines Arbeitgebenden realisieren. Erfolgt die Verminderung des Versichertenbestandes über eine längere Periode, ist diese Frist massgebend.

2. Grundsatz

- 1 Als ausscheidende versicherte Personen gelten die von der Teilliquidation erfassten versicherten Personen.
- 2 Die ausscheidenden versicherten Personen werden nicht in die Teilliquidation einbezogen, wenn deren Arbeitsverhältnis aus Gründen endet, die nicht im Zusammenhang mit der Teilliquidation stehen.
- 3 Führt die Auflösung eines gesetzlichen Anschlusses oder eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation, scheidet auch der entsprechende Bestand rentenbeziehender Personen aus.

3. Kollektiver und individueller Austritt

- 1 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn Gruppen von wenigstens 10 aktiven versicherten Personen gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 2 Die übrigen Austritte im Rahmen einer Teilliquidation gelten als individuelle Austritte.

4. Stichtag

- 1 Der massgebende Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem letzten Tag des Monats, in dem die Verminderung des Versichertenbestandes oder die Umstrukturierung abgeschlossen oder die Auflösung des Anschlussvertrags rechtswirksam wurde.
- 2 Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation ist der 31. Dezember vor der Feststellung des Tatbestands der Teilliquidation.

5. Freie Mittel, Rückstellung und Wertschwankungsreserven

- 1 Die freien Mittel sowie die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven werden ermittelt:
 - a) nach dem auf den 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten und von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschluss;
 - b) nach der auf den 31. Dezember erstellten versicherungstechnischen Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
 - c) nach der Bildung von Rückstellungen gemäss Reglement zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven;
 - d) nach der Bildung zusätzlicher versicherungstechnischer Rückstellungen, soweit es die Fortbestandsinteressen erfordern;¹
 - e) nach den Bestimmungen des Anschlussvertrags, wenn dessen Auflösung Anlass zur Durchführung der Teilliquidation ist.
- 2 Freie Mittel entstehen erst, wenn die notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ihre Zielgrösse nach den Bestimmungen der sgpk über Anlagen und Rückstellungen erreicht haben.

6. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur soweit, als versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden.
- 2 Der Anspruch der austretenden Gruppe an den Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig ihrem Anspruch auf Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien.
- 3 Der Beitrag des austretenden Kollektivs zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird berücksichtigt.

¹ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 15/07/10 vom 16. Dezember 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016.

7. Anspruch auf freie Mittel

- 1 Für die Ermittlung des Anspruchs auf freie Mittel sind massgebend:
 - a) für die versicherten Personen die reglementarischen Austrittsleistungen;
 - b) für die Rentenbezügerinnen und -bezüger 70 Prozent der technisch notwendigen Vorsorgekapitalien.
- 2 Für die Bestimmung der massgebenden Austrittsleistungen werden eingebrachte Freizügigkeitseinlagen, Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistungen des geschiedenen Ehegatten der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation werden an die massgebenden Austrittsleistungen angerechnet.
- 3 Die freien Mittel werden in Prozent der reglementarischen Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden versicherten Personen sowie der Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger festgelegt. Für die austretenden versicherten Personen und Rentenbezügerinnen und -bezüger entspricht der individuelle Anteil an den freien Mitteln diesem Prozentsatz.
- 4 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.

8. Anrechnung bei Unterdeckung

- 1 Liegt eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 vor, wird ein allfälliger Fehlbetrag den ausscheidenden versicherten Personen und Rentenbezügerinnen und -bezüger zuerst an die versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend proportional an die Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien angerechnet, falls der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht ausfinanziert.
- 2 Für die Bestimmung der massgebenden Austrittsleistungen werden eingebrachte Freizügigkeitseinlagen, Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistungen des geschiedenen Ehegatten der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation werden an die massgebenden Austrittsleistungen angerechnet.
- 3 Die Unterdeckung wird individuell mitgegeben. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

9. Verzinsung

- 1 Der individuelle Anspruch wird ab Rechtskraft des Verteilplans mit dem BVG-Mindestszins verzinst.
- 2 Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

10. Zuständigkeit

- 1 Der Stiftungsrat prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet über das Vorliegen des Teilliquidationstatbestandes sowie die Durchführung der Teilliquidation. Dabei hält er den genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen fest. Zudem bestimmt er die notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die freien Mittel bzw. den Umfang der Unterdeckung und den Verteilungsplan.

11. Information und Rechtsmittel

- 1 Die sgpk informiert in geeigneter Weise die versicherten Personen sowie die Rentenbezügerinnen und -bezüger über das Vorliegen der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan. Die Information erfolgt nach Möglichkeit schriftlich.
- 2 Bleibt die vorherige Anhörung vor dem Stiftungsrat erfolglos, können die versicherten Personen sowie die Rentenbezügerinnen und -bezüger innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides nach Ziffer 10 Absatz 2 dieses Reglementes die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan vor der Aufsichtsbehörde überprüfen und diese darüber entscheiden lassen.
- 3 Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann nach Art. 53d Abs. 6 BVG beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

12. Vollzug

- 1 Die Übertragung von kollektiven Ansprüchen wird in einem Übertragungsvertrag mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung geregelt. Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 wird sachgemäss angewendet.
- 2 Bei einer Änderung der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um wenigstens 5 Prozent werden die zu übertragenden Rückstellungen, Reserven und freien Mittel bzw. Fehlbeträge angepasst.
- 3 Die sgpk stellt die Teilliquidation in der Jahresrechnung dar und erläutert sie im Anhang.
- 4 Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug der Teilliquidation im Rahmen des ordentlichen Revisionsberichts.
- 5 Hat die sgpk nach dem Vollzug der Teilliquidation Hinterlassen- oder Invalidenleistungen zu erbringen, sind ihr die Freizügigkeitsleistungen sowie zusätzlich mitübertragene Mittel (freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven) zurückzuerstatten.

13. Genehmigung

Der Erlass dieses Reglements und dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.²

14. Information

Die sgpk informiert die Versicherten sowie die Rentenbezügerinnen und -bezüger über den Erlass dieses Reglements und dessen Änderungen in geeigneter Form.

15. Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Teilliquidationsreglement vom 19. Dezember 2013 wird aufgehoben.

16. Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

² Dieses Reglement wurde von der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht am 9. März 2016 genehmigt.



OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

Als zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 1 und 2 der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (sGS 355.11; abgekürzt AVS) und Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) erlässt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nachfolgende

Verfügung vom 9. März 2016

betreffend

die Genehmigung des Teilliquidationsreglements der
St.Galler Pensionskasse, St.Gallen, SG 1.

A. Der Stiftungsrat der St.Galler Pensionskasse, St.Gallen, hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 beschlossen, das bestehende Teilliquidationsreglement (in Kraft seit 1. Januar 2014) zu ändern und per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

B. Die Aufsichtsbehörde hat das eingereichte Teilliquidationsreglement einer Rechtskontrolle unterzogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich eine generell-abstrakte Normenkontrolle durchgeführt wurde, für den Einzelfall bleibt die Beurteilung durch den Richter ausdrücklich vorbehalten.

C. Soweit dies aufgrund der eingereichten Unterlagen beurteilt werden kann, lässt sich die beantragte Reglementsgenehmigung im Hinblick auf die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung nicht beanstanden.

Aus aufsichtsbehördlicher Sicht scheint dem gestellten Antrag deshalb nichts entgegen zu stehen; das eingereichte Teilliquidationsreglement der St.Galler Pensionskasse, St.Gallen, ist daher zu genehmigen (Art. 53b Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 13 AVS).


D. Sämtliche Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung (vgl. Artikel 2 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013 (sGS 143.7)) sind über das neue Teilliquidationsreglement mit dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung zu orientieren.

E. In Anwendung des Gebührentarifes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. Juli 2015 beträgt die Gebühr für diese Verfügung CHF 1'000.-.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht verfügt:

1. Das eingereichte Teilliquidationsreglement vom 16. Dezember 2015, gültig ab 1. Januar 2016, der St.Galler Pensionskasse, St.Gallen, SG 1, wird im Sinne der vorstehenden Bemerkungen genehmigt (Art. 13 AVS in Verbindung mit Art. 53b Abs. 2 BVG).
2. Die Information aller Destinatäre obliegt dem Stiftungsrat. Es hat sie insbesondere über den Inhalt dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung gebührend in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt gemäss Gebührenrechnung Nr. 012839 CHF 1'000.-.

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Ueli Meier Stefan Stumpf

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- St.Galler Pensionskasse sgpk, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (mit Gebührenrechnung)
- KPMG AG, Bogenstrasse 7, 9000 St.Gallen
- c-alm ag, Zwinglistrasse 6, 9000 St.Gallen

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen

www.sgpk.ch